

§ 17

V erantwortlichkeit

(1) Ist der EVB für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung gemäß § 8 Abs. 1,
- b) Maßnahmen der LV bzw. GV, die weder der EVB selbst noch ein Dritter, für den er einzustehen hat, verursacht hat,
- c) eine durch die Abnehmer verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes, wenn der EVB seine Pflicht zur Wartung, Instandhaltung und Rekonstruktion erfüllt hat.

(3) Minderungsansprüche des Abnehmers gegen den EVB setzen voraus, daß die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder sonst die exakte Feststellung der Qualitätsabweichungen gewährleistet ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vertraglich festzulegen.

(4) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für die Verletzung der Abnahmepflicht wird ausgeschlossen, wenn die Minderabnahme von Elektroenergie in den Spitzenbelastungszeiten erfolgte oder die Senkung seines Energieverbrauchs auf die Verbesserung seiner Verbrauchsnormen oder auf sonstige energiewirtschaftliche Maßnahmen oder bei Minderabnahme von Wärme auf die Außentemperatur zurückzuführen ist. Die verbesserten Verbrauchsnormen bzw. sonstigen Kennziffern sind der weiteren Bedarfsplanung zugrunde zu legen.

§ 18

Vertragsstrafen bei Verletzung des Elektrolieferungsvertrages¹²

(1) Die Vertragspartner haben bei Verletzung ihrer Pflicht zur Lieferung bzw. Abnahme der für den Monat bzw. das Quartal vereinbarten Elektroenergiemenge einander als Vertragsstrafe zu zahlen

für jede nicht gelieferte bzw. nicht abgenommene kWh

bei Anwendung eines Leistungspreistarifs

30 % der für die Tages- oder die Nachtzeit geltenden Arbeitspreise;

bei Anwendung anderer Tarife

15% der für die Spitzenbelastungszeiten, die übrige Tageszeit oder die Nachtzeit geltenden Preise.

Für Minderlieferung und -abnahme von Elektroenergie innerhalb einer Toleranz von 3% sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Vorliegen besonderer Abnahmeverhältnisse ist eine höhere Toleranz zu vereinbaren.

(2) Der Abnehmer hat dem EVB Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die festgelegten Stunden-, Tages- oder Monatsmengen (Fonds bzw. Operativfonds) überschreitet:

je kWh der Überschreitung

der Stunden- oder Tagesmenge

innerhalb der Spitzenbelastungszeiten 5 MDN

in der übrigen Tageszeit

1 MDN

der Monatsmenge

innerhalb der Spitzenbelastungszeiten

10 MDN

in der übrigen Tageszeit

2MDN

Ist eine Tagesmenge vereinbart, ist für die Überschreitung der Monatsmenge keine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Stundenmengen ist auf die Vertragsstrafe bei Überschreitung der für die Spitzenbelastungszeit vereinbarten Tages- und Monatsmengen anzurechnen. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Menge in der Spitzenbelastungszeit und in der übrigen Tageszeit täglich um nicht mehr als 2 % und monatlich um nicht mehr als 1 % oder die festgelegte Stundenmenge um nicht mehr als 4 % überschritten wird. Soweit es besondere technologische Bedingungen des Abnehmers erfordern, sind höhere Toleranzen zu vereinbaren.

(3) Bei Straßenbeleuchtungsanlagen hat der Abnehmer anstelle der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 bei Überschreitung des Anschlußwertes oder Nichteinhaltung des Brennkaltenders das 3fache des Preises der abgenommenen Mehrmenge zu zahlen.

(4) Soweit es notwendig ist, haben die Vertragspartner für den Fall der Nichteinhaltung des vereinbarten Leistungsfaktors oder der vereinbarten Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors oder der Nichtabschaltung der Einrichtungen zur Blindstromkompensation Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(5) Vertragsstrafen für Frequenz- und Spannungsabweichungen sind nur zwischen EVB und Großabnehmern, die nicht aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden, zu vereinbaren, wenn die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen gegeben sind oder sonst die exakte Feststellung der Qualitätsabweichungen gewährleistet ist.

§ 19

Vertragsstrafen bei Verletzung des Gaslieferungsvertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen

a) in Höhe von 15 % des Preises der ausgefallenen Gasmengen, wenn er die vereinbarte Monatsmenge nicht liefert,

b) in Höhe von 8 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmenge, wenn er die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet,

c) in Höhe von 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, wenn er die für das Ein- und Ausschalten der Straßenleuchten erforderliche Druckwelle nicht einhält.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen

a) in Höhe von 15 % des Preises der nicht abgenommenen Gasmengen, wenn er die vereinbarte Monatsmenge nicht abnimmt,

b) wenn er die Stunden-, Tages- oder Monatsmengen (Fonds oder Operativfonds), bei der Straßenbeleuchtung Anschlußwert und Einschaltzeiten, überschreitet, und zwar:

bei Überschreitung der Stundenmenge

5 MDN je m³ der Überschreitung;